

"Zwangs-Ruhestand" mit 60 kein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Eine tarifvertragliche Regelung, wonach Piloten auch gegen ihren Willen bereits mit 60 Jahren in den "Zwangs-Ruhestand" geschickt werden, verstößt nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieses geht aus einem am 15.10.2007 verkündeten Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt hervor.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main hatten sich in einem der ersten Fälle mit Fragen rund um das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beschäftigen. Drei Flugkapitäne der Lufthansa hatten mit Verweis auf das Antidiskriminierungsgesetz gegen ihren Arbeitgeber geklagt, weil sie sich wegen ihres Alters benachteiligt sahen. Die Piloten wollten erreichen, daß sie bis zu einem Alter von 65 Jahren fliegen können, gleichwohl in dem einschlägigen Tarifvertrag eine Altergrenze vorgesehen ist, nach der Flugzeugführer mit 60 Jahren in den Ruhestand treten müssen. Die Lufthansa lehnt es ab, ihre Piloten länger zu beschäftigen und verweist auf die bestehende tarifliche Regelung.

Nach Auffassung der Frankfurter Richter ist über den Wolken die Freiheit zwar grenzenlos, aber nicht alterslos: Nachdem bereits das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hatte, sind die Piloten jetzt auch vor dem Hessischen Landesarbeitsgericht gescheitert. Die Berufungsrichter sahen den Vorwurf der Altersdiskriminierung nicht als erwiesen an. Außerdem seien gesundheitliche Probleme bei älteren Piloten nicht auszuschließen. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde jedoch zugelassen.

Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 15.10.2007 - 17 Sa 809/07



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de